

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2016-56185/10-Me

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Dr. Michaela Schönbichler-Meßner  
Tel: (+43 732) 77 20-11703  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 20. April 2016

**Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016  
vom 9. März 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

## 1. Allgemeines:

Das Amt der Oö. Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, zumal damit viele unübersichtliche Unterparagrafen im AVRAG hinfällig werden.

Aus inhaltlicher Sicht wird der Entwurf jedoch hinsichtlich der **Haftungsfragen** öffentlicher Auftraggeber und der **Aufgabenwahrnehmung durch die Ämter der Landesregierungen abgelehnt**. Diesbezüglich darf auf die ausführlichen Stellungnahmen des Amtes der Wiener Landesregierung und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung verwiesen werden, denen sich Oberösterreich vollinhaltlich anschließt. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Belastungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ein Vielfaches der im Vorblatt dargestellten finanziellen Auswirkungen ausmachen werden, sodass **keine umfassende**

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen** vorliegt, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht.

Zur **Verfassungsbestimmung** im § 1 Abs. 3, wonach das LSD-BG - mit gewisser Einschränkung - auch für Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinn des Landarbeitsgesetzes 1984 gelten soll, verweisen wir auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. September 1996, wonach die Länder außerhalb einer Bundesstaatsreform einer Kompetenzverschiebung zu ihren Lasten nur bei entsprechender Kompensation zustimmen.

In redaktioneller Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich der vorliegende Entwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 12 Abs. 1 Z **6** B-VG stützt.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs:**

### **Zu § 17:**

Das Amt der Oö. Landesregierung spricht sich nochmals ausdrücklich gegen die geplante Übertragung der Funktion als "zentrale Anlaufstelle" der Ämter der Landesregierungen für Ersuchen anderer Mitgliedstaaten aus, da es nur eine zentrale Anlaufstelle geben sollte. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der sehr herausfordernden **Frist von zwei Arbeitstagen** für bestimmte Erledigungen [§ 17 Abs. 4] wohl durchgängig zu hinterfragen sein wird.

### **Zu § 26 Abs. 1 Z 2:**

Dazu ist festzustellen, dass die Nachweisbarkeit der geforderten "Vorsätzlichkeit" zu Schwierigkeiten führen könnte/wird.

### **Zu § 26 Abs. 1 Z 3:**

Es ist beabsichtigt, die **Mindeststrafe** für das Nicht-Bereithalten der A1-Dokumente und die Nicht-Erstattung der ZKO-Meldung **von 500 auf 1.000 Euro pro AN** zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die **Wertgrenzen des § 47 VStG** zu beachten. Aktuell führt eine Anhebung der Mindeststrafe von 500 auf 1.000 Euro bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu einem **wesentlichen Mehraufwand**, da in diesem Zusammenhang somit **keine abgekürzten Verfahren (Strafverfügungen)**, sondern nur mehr ordentliche Verfahren durchgeführt werden können, nachdem aktuell die Grenze für Strafverfügungen gemäß § 47 VStG bei einer Geldstrafe in der Höhe von max. 600 Euro liegt. Erfahrungen zeigen aber, dass viele Strafverfügungen einbezahlt werden (auch von ausländischen Unternehmen), zumal diese sich dadurch ua. den 10 %igen Verfahrenskostenbeitrag ersparen können.

Aus der Sicht des Amtes der Oö. Landesregierung wäre daher im Sinn einer effektiven und vor allem effizienten Verwaltungspraxis anzudenken, mittels einer *lex specialis* im LSD-BG ein

abgekürztes Verfahren analog § 47 VStG bis maximal 1.000, besser 2.000 Euro Strafe oder noch höher zu ermöglichen. Im Hinblick auf die für eine allfällige lex specialis erforderliche Rechtfertigung werden die in der Sozialbetrugsbekämpfung im Vergleich zu anderen Verwaltungsstrafnormen generell sehr hohen Strafdrohungen anzuführen sein, die auch bei abgekürzten Verfahren höhere Strafdrohungen zulassen werden.

#### **Zu § 29 Abs. 3:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit wird angeregt, im "§ 29: Unterentlohnung" jeweils ein eigener Absatz für

- "In Verwaltungsstrafverfahren nach Abs. 1 ist § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG nicht anzuwenden" und
- "Weist der Arbeitgeber der Bezirksverwaltungsbehörde nach, dass er die Differenz zwischen dem tatsächlichen ..., ist dies bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen" aufzunehmen.

Eine **gesetzliche Verpflichtung** der Strafbehörde, das Verfahren (**Anmerkung: mit eigenem verfahrensrechtlichen Bescheid**) auszusetzen, sollte deren Entscheidung von einer Vorfrage abhängen, wird **im Hinblick auf eine effektive und effiziente Verwaltungsführung** als nicht notwendig erachtet. Die ohnehin sehr langen Verjährungsfristen (Verfolgungsverjährung von drei Jahren statt einem Jahr und Strafbarkeitsverjährung von fünf Jahren statt drei Jahren iVm. mit verschärften Beginnzeiten) sollten ausreichend sein.

Sollte diese Meinung nicht geteilt werden, wird jedenfalls angeregt, auf die Erlassung eines eigenen verfahrensrechtlichen Bescheids zur ohnehin gesetzlich verpflichteten Aussetzung des Verfahrens zu verzichten, nachdem kein Ermessensspielraum verbleibt. In diesem Fall sollte das Verfahren - ohne einen weiteren erforderlichen Akt - ex lege als unterbrochen gelten. Vgl. bspw. eine diesbezügliche Regelung im § 50 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz im Zusammenhang mit Disziplinarstrafen: Ab Kenntnis der Disziplinarkommission vom gerichtlichen Verfahren gilt das dortige Verfahren (Anm.: automatisch) als unterbrochen und der beschuldigte Beamte ist davon (Anm.: **formlos!!**) in Kenntnis zu setzen.

#### **Zu § 31 Abs. 1 Z 2 iVm. § 28:**

Es erscheint aus unserer Sicht im Hinblick auf die Größe der eingesetzten Arbeitspartien ausreichend, die Dienstleistung nur bei **wiederholtem** Nichtbereithalten der Lohnunterlagen und nicht bereits beim (erstmaligen) Nichtbereithalten der Lohnunterlagen für mehr als drei Arbeitnehmer zu untersagen.

#### **Zu § 33:**

Nicht zu unterschätzende Herausforderungen ergeben sich, wenn **gemäß § 33 iVm. § 37a Abs. 3 VStG tatsächlich Arbeitsgeräte** (wie zB Bagger, LKWs mit einer Fensterladung oder dgl.) **als vorläufige Sicherheit beschlagnahmt werden**. Mangels der Verfügbarkeit entsprechender Abstellplätze bei Bezirkshauptmannschaften und anderer Herausforderungen (Konsequenzen bei Siegelbruch? Wer haftet bei Diebstahl, ...? etc.) in diesem Zusammenhang könnte entweder im

Erlasswege klargestellt werden oder die Finanzpolizei in diesem Fall (bundesländerweise) verpflichtet sein, selbst für eine entsprechende Verwahrung zu sorgen. Andernfalls müsste die einzelne Bezirkshauptmannschaft - allenfalls bei Straßenmeistereien, ... - für entsprechende Abstellplätze (mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen?) sorgen.

Zudem wäre aus Gründen der Verfahrenseffizienz zu empfehlen, den **Verweis auf § 50 Abs. 8 VStG** zu streichen und die darin vorgesehene Ermächtigungsmöglichkeit durch die Behörde in eine unmittelbare **ex lege Ermächtigung der genannten Organe**, dem Beanstandeten zu gestatten, den einzuhebenden Strafbetrag auch in bestimmten fremden Währungen oder mit Scheck oder Kreditkarte zu entrichten, umzuwandeln.

Des Weiteren sollte die zu § 33 formulierten EB (Seite 24) - nämlich, dass BKA-Wiki auf "Grün" nicht das Ende dieser verfahrensrechtlichen Maßnahmen bedeuten soll - (oder eine vergleichbare) Klarstellung direkt im Gesetz erfolgen. Dies sollte sinngemäß auch für § 34 LSD-BG und dort sogar noch verstärkt gelten, da die Geltung der §§ 37 und 37a VStG ausdrücklich ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir zB auf eine Rechtsprechung des LVwG OÖ (LVwG-300806/3/KI/SH vom 20.11.2015), wonach die geforderten "bestimmten Tatsachen" zB für Slowenien auf Grund der Verlautbarung auf der Internetseite BKA-Wiki - internationale Rechtshilfe" (Strafverfolgung und Strafvollstreckung uneingeschränkt möglich) nicht vorliegen und daher mangels Voraussetzungen ein bescheidmäßiger Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung unrechtmäßig gewesen sei.

### **Zu § 34 Abs. 2:**

Im Sinn des zu § 33 Ausgeführten sollte nicht festgehalten werden, dass es für den Auftrag eines Zahlungsstopps erforderlich ist, alle Möglichkeiten (auch) im Sinn des § 33 iVm. § 37a Abs. 3 VStG (zB Beschlagnahme von Baggern) auszuschöpfen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Verhängung eines Zahlungsstopps gegenüber der Beschlagnahme von zB großen Baugerätschaften oder LKWs mit "wertvollen" Ladungen durchaus der Vorrang zu geben.

Eine vorrangige Beschlagnahme sollte nur dann angestrebt werden (müssen), wenn zB

- Sparbücher oder andere "geldmäßigen" Vermögenswerte dafür zur Verfügung stehen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden auch (mit vernünftigem Aufwand) "verwaltet" werden können oder
- beispielsweise kein Zahlungsstopp möglich ist (zB weil die davon betroffene Zahlung schon geleistet wurde) oder
- der betroffene Zahlungspflichtige zB bekanntermaßen nicht liquid ist.

### **Zu Abs. 3:**

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist für die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erlassung eines Bescheids über die Erlegung einer Sicherheit auf vier Wochen wird als sinnvoll erachtet und jedenfalls begrüßt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass durchaus einige Ermittlungsschritte zu setzen sind, insbesondere die Erhebung des noch ausstehenden Werklohnes, erweist sich in der Praxis als langwierig.

**Zu § 35 Abs. 6:**

Die Berichtspflicht über die Einhebung der erlegten Sicherheiten erscheint aus unserer Sicht entbehrlich, da daraus kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

**Zu §§ 42 ff.:**

Unklar ist, wie weit davon ausgegangen werden kann, dass die Übersetzung der Strafentscheidungen nur den Spruch umfasst und durch das "IMI" automatisiert erfolgt (vgl. EB S 32, letzter Absatz). Eine diesbezügliche Klarstellung wäre zu begrüßen, zumal zu befürchten ist, dass bei den Ländern durch die Übersetzung von Freitexten zusätzliche Kosten anfallen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.